

# GEMEINDE RÜTI ZH

leben & gestalten

## Amtliche Publikation

Bereich Präsidiales  
Adresse Breitenhofstr. 30, Postfach 373, 8630 Rüti ZH  
Email info@rueti.ch  
Datum 15. Juli 2025  
Seite 1/1

### Feuerwerkskörper am 1. August

Damit alle Einwohnerinnen und Einwohner das Fest geniessen können und aus Rücksichtnahme auf die Tiere, beachten Sie bitte die folgenden Ratschläge.

- Lassen Sie sich beim Kauf über die Handhabung der einzelnen Feuerwerkskörper beraten.
- Zünden von Feuerwerk ist nur am 1. August gestattet.
- Halten Sie Feuerwerk von kleinen Kindern fern. Grössere Kinder müssen über den richtigen Umgang mit Feuerwerk instruiert und beaufsichtigt werden.
- Feuerwerk darf nicht in der Nähe von Gebäuden, Wäldern und Menschenansammlungen abgebrannt werden. Es ist für einen angemessenen Sicherheitsabstand zu sorgen. Brennen Sie bei grosser Trockenheit kein Feuerwerk in der Nähe von Wäldern, trockenen Wiesen und Getreidefeldern ab.
- Raketen sind aus gut verankerten Flaschen oder Rohren abzufeuern. Der Raketenstab darf nicht in die Erde gesteckt werden.
- Brennt ein Feuerwerkskörper nicht ab, nähern Sie sich ihm frühestens nach fünf Minuten. Unternehmen Sie keine Nachzündversuche. Geben Sie den „Blindgänger“ dem Verkaufsgeschäft zurück.
- Schützen Sie Ihr Gebäude und Ihre Wohnung vor „fehlgeleiteten Raketen“, indem Sie die Fenster schliessen und die Sonnenstoren hochziehen.
- Schützen Sie Ihre Haustiere während des Feuerwerks, indem Sie diese bei geschlossenem Fenster zu Hause halten.
- Bitte nehmen Sie den Abfall und die Überreste der Feuerwerkskörper nach dem Auskühlen wieder mit und entsorgen diese ordnungsgemäss im Abfall.
- Falls Sie ein 1. August-Feuer planen: verbrennen Sie keinen Abfall und stellen Sie sicher, dass sich vor dem Anzünden keine Tiere im Scheiterhaufen befinden.

Falls die kantonalen oder eidgenössischen Behörden ein allgemeines Feuerverbot und ein Verbot für das Abfeuern von Feuerwerk infolge Trockenheit erlassen, gilt dies natürlich auch für das Gemeindegebiet Rüti. Somit sind die obgenannten Regelungen dann hinfällig.

Wir wünschen Ihnen einen schönen und unbeschwerten 1. August.

Rüti, 15. Juli 2025

